S A T Z U N G

der Gemeinde Hetzerath

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 26.05.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hetzerath, den 23.06.2021

Ortsgemeinde Hetzerath

Werner Monzel
Ortsbürgermeister

Gemeinde Hetzerath 1 (S) Verbandsgemeinde Wittlich-Land

A n l a g e

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hetzerath

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	320,00 €
c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit	250,00 €
d) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit	850,00 €
e) Überlassung einer Sargrasengrabstätte einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit	1.800,00 €
f) Beschaffung, Beschriftung und Verlegung der Namensplatten für Urnen- und Sargrasenstätte nach Aufwand	

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung

aa) für eine einfache Doppelgrabstätte	1.500,00 €
bb) für ein Tiefgrab	1.000,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine einfache Doppelgrabstätte	50,00 €
bb) ein Tiefgrab	40,00 €
c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit	250,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1. a) 600,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A) bei späteren Bestattungen je Jahr 20,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu übernehmen.
Wird die Aufgabe nicht übertragen, sind folgende Gebühren zu berechnen.

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 450,00 €
   c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 160,00 €

2. Wahlgräber - **Einfachgräber** - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
   a) Doppelgrabstellen
      für die erste Bestattung 450,00 €
      für die weitere Bestattung 450,00 €
   c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 160,00 €

3. Wahlgräber - **Tiefgräber** - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
   a) für die erste Bestattung 500,00 €
   b) für die zweite Bestattung 400,00 €

4. Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je Bestattung 160,00 €

5. Sargrsasengrabstätte 450,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 €

2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt — 50,00 €